

oder ob darin Testierfreiheit für jeden Ehegatten oder für die Erblasserin allein vorbehalten oder das Widerrufsrecht anderweitig gestaltet werden sollte. Auch die in der Verhandlung vom 10. November 1944 erwähnte vertragsmäßige Regelung, deren Inhalt und Zustandekommen festzustellen sein wird, mag in diesem Zusammenhang insofern Bedeutung gewinnen können, als sie etwa Rückschlüsse auf den Willen der Erblasser hinsichtlich des Inhalts und der Tragweite des gemeinschaftlichen Testaments ermöglicht. Ein ungewöhnlicher Sachverhalt, wie er sich in dem behaupteten Vergessen des Vorhandenseins eines gemeinschaftlichen Testaments, in dem Einverständnis des Antragstellers zu dessen einseitiger Aufhebung durch die Erblasserin, in dem behaupteten Wiederauffinden des vergessenen Testaments durch die zweite Frau des Antragstellers und in der behaupteten nunmehrigen vertraglichen Regelung zeigt, bedarf unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der §§ 2359, 2361 Abs. 1 und 3 BGB der restlosen Aufklärung, bevor endgültig darüber entschieden werden kann, ob der erteilte Erbschein unrichtig ist.

gez. Dr. Günther. Eilles. Oesterheld.

91. Ob die familienrechtlichen Beziehungen durch *einen* Adoptionsvertrag, den beide Eheleute gleichzeitig schließen, oder durch Einzelverträge, die von den Eheleuten zu verschiedenen Zeiten geschlossen werden, geschaffen werden, ist der Natur der Sache nach gleichgültig. In beiden Fällen entstehen die gleichen Beziehungen des Kindes zu den Wahleltern. Es liegt daher nahe, den Sachverhalt gleich anzusehen, mag ein Vertrag oder mögen ihm zwei Verträge zugrunde liegen.

Zum ABGB und zu BGB § 1749.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Dezember 1944 (VII B 43/1944).

I. Amtsgericht Engelhartzell.

In der Vormundschaftssache des minderjährigen Alfons Leopold Wundsam, vertreten durch Leopold Wundsam in Engelhartzell, wegen Bestätigung des zwischen dem Minderjährigen und der Rosa Wundsam geschlossenen Adoptionsvertrags,

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in der Sitzung vom 16. Dezember 1944 auf den Rekurs des gesetzlichen Vertreters Leopold Wundsam, vertreten durch Dr. Max Zelzer in Engelhartzell, gegen den Beschluß des Amtsgerichts Engelhartzell vom 20. Oktober 1944 – Nc. 200/44 – beschlossen:

Es wird dem Rekurs Folge gegeben und der angefochtene Beschluß dahin abgeändert, daß der zwischen dem minderjährigen Alfons Leopold Wundsam, vertreten durch seinen

Wahvater Leopold Wundsam, und der Rosa Wundsam, Postarbeitersgattin in Engelhartszell am 30. August 1944 geschlossenen Adoptionsvertrag bestätigt wird.

Gründe

Leopold Wundsam hat zu einer Zeit, als seine Gattin Rosa Wundsam noch nicht 40 Jahre alt war und daher nicht adoptieren konnte, den minderjährigen Alfons Leopold Gierlinger adoptiert, wobei das Kind seinen Namen: Wundsam erhielt. Als Rosa Wundsam 40 Jahre alt geworden war, schloß sie mit Zustimmung ihres Mannes mit dem Minderjährigen einen Adoptionsvertrag, den das Amtsgericht nicht bestätigte, da der Adoptionsvertrag nicht bestimmte, daß eine weitere Namensänderung erfolgen sollte.

Dagegen richtet sich der Rekurs.

Ein Ehepaar kann gemeinsam ein Kind adoptieren. In diesem Fall erhält das Wahlkind den Familiennamen der Adoptiveltern. Den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält in diesem Fall das Kind nicht. Dies geschieht nur dann, wenn die Frau allein das Kind adoptiert.

Der Fall, daß zuerst ein Mann allein ein Wahlkind annimmt und in einem späteren Zeitpunkt, wenn er sich verheiratet oder wenn seine Frau das erforderliche Alter erreicht, auch die Frau das Kind adoptiert, ist im ABGB nicht ausdrücklich geregelt. Es ist jedoch zulässig, daß ein Kind von Eheleuten adoptiert wird und dadurch zu diesen in familienrechtliche Beziehungen tritt. Ob diese Beziehungen durch *einen* Vertrag, den beide Eheleute gleichzeitig schließen, oder durch Einzelverträge, die von den Eheleuten zu verschiedenen Zeiten geschlossen werden, geschaffen werden, ist der Natur der Sache nach gleichgültig. In beiden Fällen entstehen die gleichen Beziehungen des Kindes zu den Wahl- eltern. Es liegt daher nahe, den Sachverhalt gleich anzusehen, mag ein Vertrag oder mögen ihm zwei Verträge zugrunde liegen. Infolgedessen ist es auch nicht notwendig, daß das Kind den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält, denn auch bei gleichzeitiger Adoption durch beide Ehegatten erhält es nur den Familiennamen seiner Wahl- eltern. Wenn es bei der vorherigen Adoption durch den Mann den Familiennamen bereits trägt, so ist die Festsetzung eines weiteren Adoptivnamens unnötig. Die Festsetzung von Doppelnamen hat seit der Novelle zum ABGB aus dem Jahre 1914 nicht mehr zu erfolgen. Die ausdrückliche Regelung, welche § 1749 BGB für den Fall trifft, als die Ehefrau ein Wahlkind ihres Gatten ebenfalls annehmen will, stimmt so mit der Regelung der Adoption nach ABGB, die aus der Natur der Sache erfolgt, seit der Novelle 1914 überein und ist deshalb und auch aus den Gründen der Rechtsangleichung heranzuziehen.

gez. Dr. Zellner